

AOK-Gehaltsrechner - Ihre Berechnung für 2014

Ihre Angaben

Krankenversicherung	gesetzlich
Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung	Ja
Beschäftigung in der Berufsausbildung	Nein
Minijob-Regeln anwenden	Ja
Übergangsregelung	Nein
Befreiung von der RV-Pflicht	Nein

Arbeitnehmer

	Monat*	Jahr*
Bruttogehalt	450,00 €	5.400,00 €
Lohnsteuer	0,00 €	0,00 €
Kirchensteuer	0,00 €	0,00 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €
Steuern gesamt	0,00 €	0,00 €
Rentenversicherung	17,55 €	210,60 €
Arbeitslosenversicherung	0,00 €	0,00 €
Krankenversicherung	0,00 €	0,00 €
Pflegeversicherung	0,00 €	0,00 €
Sozialabgaben	17,55 €	210,60 €
Nettogehalt	432,45 €	5.189,40 €

Arbeitgeber

	Monat*	Jahr*
Bruttogehalt	450,00 €	5.400,00 €
Rentenversicherung	67,50 €	810,00 €
Arbeitslosenversicherung	0,00 €	0,00 €
Krankenversicherung	58,50 €	702,00 €
Pflegeversicherung	0,00 €	0,00 €
Sozialabgaben	126,00 €	1.512,00 €
Pauschalsteuer	9,00 €	108,00 €
Arbeitgeberbelastung	585,00 €	7.020,00 €

Sozialabgaben gesamt (Arbeitgeber und Arbeitnehmer)

	Monat*	Jahr*
Rentenversicherung	85,05 €	1.020,60 €
Arbeitslosenversicherung	0,00 €	0,00 €
Krankenversicherung	58,50 €	702,00 €
Pflegeversicherung	0,00 €	0,00 €
Summe	143,55 €	1.722,60 €



* Monats- und Jahreswerte werden separat berechnet. Hierdurch kann es beim direkten Vergleich der Monats- und Jahreswerte zu Differenzen kommen.

Beitragssatz für die Rentenversicherung 18,9%.

Informationen zur Minijobregel

Bitte beachten Sie, dass die Minijob-Regelung nicht für Beschäftigte im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (Auszubildende, Praktikanten) zutrifft. Für diese Personen sind grundsätzlich Beiträge in allen Versicherungs Zweigen zu entrichten.

Ausgenommen von den Minijobregelungen sind: Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmer an dualen Studiengängen, Teilnehmer an Jugendfreiwilligendiensten oder dem Bundesfreiwilligendienst, Behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen, Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe, Teilnehmer an einer individuellen betrieblichen Qualifizierung in einer unterstützten Beschäftigung, Arbeitnehmer in einer stufenweisen Wiedereingliederung sowie Arbeitnehmer in Kurzarbeit.

Bestandsschutzregelungen

Bereits vor dem 1.1.2013 aufgenommene Minijobs bleiben rentenversicherungsfrei, wenn das Entgelt weiterhin die alte Entgeltgrenze von 400 EUR nicht übersteigt und auf die Rentenversicherungsfreiheit nicht verzichtet wurde. Rentenversicherungsfreie Arbeitnehmer können jederzeit auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Für bereits vor dem 1.1.2013 aufgenommene Beschäftigungen in der Entgeltspanne von 400,01 EUR bis 450,00 EUR besteht die Sozialversicherungspflicht bis längstens 31.12.2014 weiter. Die Kranken- und damit auch die Pflegeversicherungspflicht entfällt, wenn die Voraussetzungen der Familienversicherung erfüllt werden.